

und die Angeklagten H., St. und Sch. ihrerseits Revisionen eingelegt, die auch Erfolg haben mußten.

Bezüglich aller Revisionen gilt in materieller Hinsicht gleichermaßen, daß das der Verurteilung der Angeklagten zugrundegelegte thüringische Gesetz vom 12. April 1948 durch § 30 der inzwischen in Kraft getretenen Wirtschaftsstrafverordnung aufgehoben ist und daher nicht mehr angewendet werden kann. Die Vorschriften des genannten Gesetzes bildeten einen Bestandteil der in Thüringen geltenden Wirtschafts- und Strafordnung und sind daher einschlägige Bestimmungen im Sinne des § 30 der Wirtschaftsstrafverordnung. Eine Abweichung von dieser Auffassung läßt sich auch nicht etwa unter dem Gesichtspunkte eines sogenannten Zeitgesetzes rechtfertigen. Entsprechend dem von jeher geltenden rechtlichen Grundsatz, der in dem früheren § 2 a des RStGB zum Ausdruck gekommen ist und ungeachtet der in Thüringen geltenden Fassung des StGB, die ihn nicht mehr ausdrücklich ausspricht, auch hier weiter angewendet werden muß, wirken zwar sogen. „Zeitgesetze“ auch über die Dauer ihrer Geltung hinaus fort und sind auch nach ihrer Aufhebung noch anzuwenden, wenn die betreffenden Verstöße gegen sie zu einer Zeit begangen sind, als sie noch gültig waren. Als ein solches Zeitgesetz ist aber die obengenannte Vorschrift schon deshalb nicht anzusehen, weil sie allgemein gedacht ist für Verwertung aller, nicht nur der bewirtschafteten Waren, und die Beschlagnahme nichtbewirtschafteter Waren auch über die Zeit der Zwangsbewirtschaftung hinaus greift. Die Handlungsweise der Angeklagten ist daher nach den allgemeinen z. Z. der Tat geltenden Wirtschaftsstrafvorschriften zu beurteilen. Auch die einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung können diesen gegenüber nicht angewendet werden, da sie nur für normale Vollstreckungs- und Verwertungsmaßnahmen außerhalb der Zwangsbewirtschaftung Geltung haben können, vielmehr gehen für deren Dauer die besonderen Wirtschaftsvorschriften vor. Die Angeklagten sind daher nach den Vorschriften über Bezug bewirtschafteter Waren ohne Bezugsberechtigung zu bestrafen. Soweit solche bei den hier zu beurteilenden Fällen von Letztverbraucher herrührten, sie also aus der Zwangsbewirtschaftung bereits ausgeschieden waren, ist der Sachverhalt ebenso zu beurteilen, wie bei Einfuhr solcher Waren aus dem Ausland oder bei Herkunft etwa von der Besatzungsmacht; sie unterliegen den für die Bewirtschaftung geltenden Bestimmungen wieder, sobald sie in deren Kreis zurückgelangen.

Zum Gesetz Nr. 10 und zur Direktive Nr. 38 des Kontrollrats

Erlangung von Vorteilen auf Kosten rassistisch Verfolgter mittels Zwangsverkaufs oder ähnlicher Rechtsgeschäfte (Abschn. II Art. III C II Ziff. 3 der Dir. 38). — Gehässige Haltung gegenüber Gegnern der NSDAP oder rassistisch Verfolgten (Abschn. II Art. III A II Ziff. 10 der Dir. 38).

OLG Potsdam, Beschluß v. 20.1.1949 — ERKs 225/48.

Der Angeklagte wird durch das angefochtene Urteil als Belasteter im Sinne der Direktive 38 eingestuft und zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Ferner wird sein Vermögen eingezogen, und es werden die im Gesetz vorgesehenen Sühnemaßnahmen verhängt. Von der Anklage des Verbrechens gegen die Menschlichkeit wird der Angeklagte freigesprochen.

Zu Grunde liegen dem Urteil Handlungen, die der Angeklagte als Direktor der Niederlausitzer Mühlenwerke AG in Guben während der Nazizeit zum Zwecke der Arisierung des Unternehmens begangen hat. Das Aktienkapital gehörte in Höhe von 125 000 RM Paul Stern, in Höhe von 25 000 RM Martin Stern; beide waren Juden. Paul Stern verhandelte seit 1936 mit verschiedenen Stellen über den Verkauf des Unternehmens und machte schließlich 1938 einem Kaufinteressenten ein notarielles Angebot mit dem Kaufpreis

von 200 000 RM. Kurz danach kam Paul Stern ins KZ Buchenwald. Der Nazi-Landrat und Kreisleiter von Crossen, Erich Krüger, dem bereits eine Mühle gehörte, hatte sein Auge ebenfalls auf das Unternehmen geworfen. Er gründete zusammen mit dem Angeklagten eine OHG zum Erwerb der Mühle, deren Wert ein gefügiger Schätzer auf 125 000 RM schätzte. Mit diesem Kapital, von dem der Angeklagte 2000 RM, den Rest Krüger übernahm, wurde die Gesellschaft gegründet, sie machte der Firma am 29.7.1938 ein notarielles Kaufangebot mit 125 000 RM für das Anlagevermögen der Firma. Diese arrangierte für den nächsten Tag eine Hauptversammlung, bei der die beiden jüdischen Aktionäre durch dritte Personen vertreten wurden; die Firma nahm das Kaufangebot an. Nunmehr begab sich der Angeklagte im Auftrag Krügers nach Buchenwald, um die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden Paul Stern zu bekommen. Er erreichte diese, nachdem sich Stern zunächst geweigert hatte. 1939 schied der Angeklagte aus der OHG aus, so daß Krüger als alleiniger Inhaber übrigblieb; der Angeklagte wurde wiederum Direktor der Firma.

Im Berliner Verkaufsbüro der Mühlenwerke waren verschiedene jüdische Angestellte beschäftigt. Der Angeklagte hat sich als Direktor der Mühlenwerke bemüht, diese Angestellten aus dem Betrieb zu entfernen. Aus der Fassung der von dem Angeklagten zu diesem Zweck 1938 geschriebenen Briefe schließt die Strafkammer, daß er aus eigener Initiative so vorgegangen ist und damit eine gehässige Haltung gegen die rassistisch Verfolgten eingenommen hat.

Auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen wendet die Strafkammer auf die Taten des Angeklagten ohne Rechtsirrtum Abschn. II Art. III C II Nr. 3 der Direktive 38 an, da er auf Kosten rassistisch Verfolgter mittels Zwangseinkäufen oder ähnlicher Rechtsgeschäfte Vorteile für Krüger erstrebt und erlangt hat. Ebenso zutreffend ist die Anwendung der Strafvorschrift in Abschn. II Art. III A II Nr. 10, weil er in der Frage der Entlassung der jüdischen Angestellten eine gehässige Haltung gegen rassistisch Verfolgte eingenommen hat.

Was die Revision gegen die tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer ausführt, ist rechtlich unbeachtlich, da es sich insoweit ausschließlich um Beweiswürdigungen handelt, die in der Revisionsinstanz nicht beachtet werden dürfen. Ein rechtlicher oder logischer Verstoß bei den Feststellungen der Strafkammer liegt nicht vor.

Wohl aber enthält die von dem Angeklagten versuchte Verteidigung, wie sie auch in der Revisionsbegründung wieder zu Tage tritt, solche Verstöße. Wenn ein Wegelagerer einen Reisenden erschlagen hat und sich zu seiner Verteidigung darauf beruft, er sei nicht straffällig, weil an der nächsten Straßenecke schon der nächste Wegelagerer auf den Reisenden gewartet hätte, der also auf alle Fälle ums Leben gekommen wäre, so ist das rechtlich und logisch irrig. Wenn ein smarter Geschäftsmann dem Nazi-Kreisleiter hilft, einen wehrlosen Juden mit allen damals möglichen Schikanen auszuplündern, und sich darauf beruft, hätte er ihn nicht ausgeplündert, dann hätte das der nächste, schon bereitstehende Räuber besorgt, er dürfe also für die Räuberei nicht zur Rechenschaft gezogen werden, dann ist auch das rechtlich und logisch irrig. Wenn aber derselbe Täter, um unbequeme Pensionsansprüche des Juden Stern auf bequeme Weise loszuwerden, seine Absicht ankündigt, „sich mit der zuständigen politischen Polizeistelle in Verbindung zu setzen, welche auch ihrerseits die erforderlichen Schritte in der Angelegenheit tun würde“, und jetzt betont, er habe der Familie des Opfers „bis zuletzt die Freundschaft gehalten“, dann ist das nicht nur logisch und tatsächlich irrig, sondern es dokumentiert einen moralischen Tiefstand, der nur aus der offenbar auch heute noch nicht überwundenen nazistischen Verderbung zu erklären ist. Die rechtlichen Folgerungen hieraus, nämlich daß das Verhalten des Angeklagten, in diesem Zusammenhang gesehen, sich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Kontrollratsgesetzes 10 darstellt, können hier nicht gezogen werden, da gegen den Freispruch des Angeklagten von diesem Verbrechen Revision nicht eingelegt ist.